

Planungsgruppe Ökologie und Information

Aniol, Beier, Heimbach, Riedinger Biologen und Landespfleger Partnerschaftsgesellschaft mbB

Nürtinger Straße 32 72669 Unterensingen fon 07022-261157 fax 07022-67573 planungsgruppe@oekoinfo.com www.oekoinfo.com

Amtsgericht Stuttgart Registernummer PR 720974

Plangebiet "Richard-Wagner-Straße" Ebersbach a.d.F., Landkreis Göppingen

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung Habitatpotentialanalyse

Auftraggeber:

Stadt Ebersbach
Marktplatz 1
73061 Ebersbach

Bearbeitung und Datenerhebung:

Siegfried Aniol, Dipl.-Biol. Brigitte Beier, Dipl.-Biol.

26. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ein	Einleitung3			
2	2 Rechtliche Grundlagen4				
3	3 Untersuchungsgebiet				
	3.1	Lage im Raum	6		
	3.2	Beschreibung des Plangebiets	7		
4	Dui	chgeführte Untersuchung	8		
	4.1	Methodik	8		
	4.2	Ergebnisse	8		
	4.2	1 Bestandssituation – Fotodokumentation	8		
	4.2	2 Potentielle Eignung als Lebensraum	14		
5	Hal	oitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung	17		
	5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	17		
	5.2	Fazit	20		
	5.3	Empfehlungen zum Untersuchungsumfang im Rahmen der saP	21		
6	Zusammenfassung22				
7	Literatur und Quellen23				

1 Einleitung

Die Stadt Ebersbach prüft, ob im Bereich Richard-Wagner-Straße einzelne Gebiete nachverdichtet werden können. Der Planbereich umfasst etwa 10 ha. Im Vorfeld des Planvorhabens sollten durch die Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen mögliche Widerstände aus artenschutzrechtlicher Sicht geprüft werden. Hierzu wurden die ökologischen Funktionen des Plangebiets sowie unmittelbar angrenzende Bereiche naturschutzfachlich geprüft und bewertet.

Die Realisierung des Vorhabens ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird eine Potentialanalyse durchgeführt, bei Hinweisen auf das Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten muss sich gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung anschließen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Habitatpotentialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung der geplanten Bebauung gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstößt und wenn ja, wie diese vermieden werden können. Es werden so genannte CEF-Maßnahmen notwendig, wenn das Vorhaben entsprechende Verbote berührt. Können mit Hilfe von CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Besonderer Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006 wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu prüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Untersuchungsgebiet

3.1 Lage im Raum

Das zu untersuchende Gebiet befindet sich auf der Gemarkung Ebersbach und liegt nördlich zur Kernstadt Richtung Krapfenreut. Der Planbereich liegt im Innenbereich und ist von Wohnbebauung geprägt. Es befinden sich jedoch noch einige unbebaute Flächen im Planbereich, die sich als Wiesen teilweise mit Obstbäumen oder extensiv genutzte Gärten darstellen.

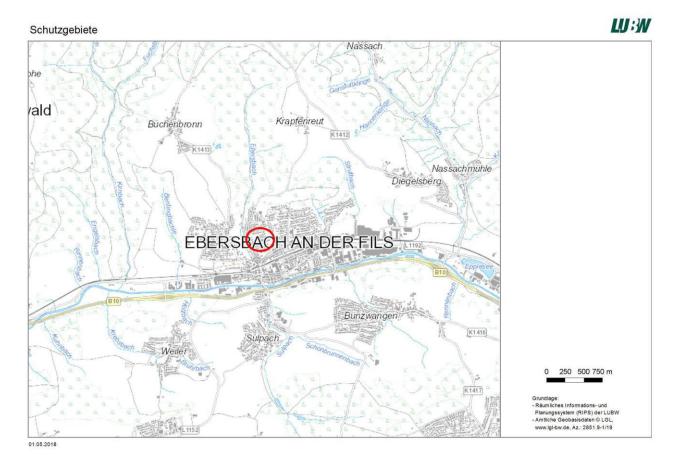


Abb. 1: Lage des Plangebiets im Raum (rote Markierung; Quelle: Kartendienst der LUBW).

Die Stadt Ebersbach hat Anteile am Naturraum "Mittleres Albvorland" (Nr. 101) sowie am Naturraum "Schurwald und Welzheimer Wald" (Nr. 107). Das Bearbeitungsgebiet liegt im Naturraum "Mittleres Albvorland" (Nr. 101). Als potentielle natürliche Vegetation wäre ein reicher Hainsimsen-Buchenwald im Wechsel mit Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwald vorherrschend.

3.2 Beschreibung des Plangebiets

Der Planbereich (s. Abb. 2) ist ca. 10 ha groß und umfasst in nachfolgender Karte dargestellte Gebiete.



Abb. 2: Darstellung der geplanten Nachverdichtung (Quelle: Stadt Ebersbach a.d.F., 2018).

Das Plangebiet, ein stark durchgrüntes Wohngebiet, liegt am Rande der Kernstadt im Innenbereich von Ebersbach und umfasst bereits meist locker bebaute Grundstücke. Das zu untersuchende Gebiet ist geprägt durch teilweise extensiv genutzte Hausgärten mit Gartenhäuschen, Bienenständen und großen Bäumen. Die Wiesen und Obstwiesen werden noch landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Im Planbereich befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze (§ 33-Biotope NatSchG Ba-Wü, § 30-Biotope BNatSchG, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

4 Durchgeführte Untersuchung

4.1 Methodik

Die Begehungen des Plangebiets fanden am 02. Mai 2018 und am 18. März 2021 statt. Dabei wurden der Planbereich sowie unmittelbar angrenzende Bereiche auf potentielle Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten untersucht. Im Gelände wurden Sichtbeobachtungen (Zufallsbeobachtungen) von Tieren und Pflanzenarten notiert.

Das Gelände wurde nach potentiellen Habitaten für Vertreter der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel abgesucht. Ferner wurde das Untersuchungsgebiet auf geeignete Habitatstrukturen für Reptilien, Schmetterlinge und holzbewohnende Käfer in Augenschein genommen.

Es erfolgt eine Habitatpotentialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die einheimischen Brutvögel.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Bestandssituation – Fotodokumentation

An Hand der Fotodokumentation werden verschiedene potentielle Habitate, die als Quartier für die untersuchten Artengruppen in Frage kommen könnten, visualisiert. Deren potentielle Eignung für die Artengruppen ist in der Tabelle unter Punkt 4.2.2 zusammengefasst dargestellt.



Abb. 3: Ausgedehnter Gehölz-Streifen entlang der Krapfenreuter Straße, der sich in die Gärten hinein fortsetzt (Nr. 7, s. Abb. 13).



Abb. 4: Artenreiche Fettwiese zwischen Steinberg- , Goethe- und Händelstraße (Nr. 1, s. Abb. 13).



Abb. 5: Auf den Flurstücken 997/14 und 997/15 gedeiht eine Fettwiese mit einigen Obstbäumen (Nr. 2, s. Abb. 13).





Abb. 6 u. 7: Die Grundstücke 1001/1, 1001/2, 1002, 1002/1, 1003, 1003/1 und 1003/5 bilden einen zusammenhängenden Bereich mit Grünland (Wiesen und Rasen), Obstbäumen und weiteren kleinteiligen Strukturen wie z.B. Nisthilfen für Insekten und Vögel und einem Bienenstand (Nr. 3, s. Abb. 13).



Abb. 8: Blick von Norden auf das Flurstück 984/2 mit einer blütenreichen Fettwiese. Dahinter sind die Flurstücke 984/5, 984/6 und 984/1 mit den Obstbäume zu sehen (Nr. 5, s. Abb. 13).



Abb. 9: Blick von Westen aus der Hölderlinstraße auf den Bereich Nr. 4 auf die Rosskastanie und die große Birke (Nr. 4, s. Abb. 13).



Abb. 10: Blick von Norden auf das lange Flurstück 982/2, das sich von der Beethovenstraße bis zur Richard-Wagner-Straße 27 erstreckt. (Nr. 4, s. Abb. 13). Das Grundstück stellt eine Streuobstwiese dar.



Abb. 11: Dasselbe Flurstück 982/2 im Frühjahr. Hier ist die artenreiche Fettwiese zu erkennen. (Nr. 4, s. Abb. 13).



Abb. 12: Blick in das Flurstück 989 (Nr. 6, s. Abb. 13).

4.2.2 Potentielle Eignung als Lebensraum

In der nachfolgenden Tabelle sind Habitate und Strukturen aufgeführt und erläutert, die als potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten- und Artengruppen dienen könnten. Die laufenden Nummern sind auch im Luftbild (s. Abb. 13) eingetragen.

Tab. 1: Potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten und Tierartengruppen im Untersuchungsgebiet

NI=	Artensc	nutzrechtliche Relevanz durch Habitate				Dagahyaihung
Nr.	Gehölz	Gewässer	Gebäude	Grünland	sonstiges	Beschreibung
1				х		Auf dem Flurstück 998/2 gedeiht eine Mähwiese (s. Abb. 4), auf der unter anderem folgende Pflanzen wachsen: verschiedene Gräser, Sauerampfer, Spitzwegerich, Wiesen-Labkraut, Rotklee, Weißklee, Zaunwicke, Acker-Witwenblume, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Pippau, Löwenzahn. Die blütenreiche Wiese stellt ein Habitat für Schmetterlinge dar.
2	х			х		Auf den Flurstücken 997/14 und 997/15 gedeiht eine Fettwiese mit einigen Obstbäumen (s. Abb. 5), auf der unter anderem folgende Pflanzen wachsen: verschiedene Gräser, Sauerampfer, Spitzwegerich, Wiesen-Labkraut, Rotklee, Weißklee, Zaunwicke, Acker-Witwenblume, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Pippau, Löwenzahn. Die blütenreiche Wiese stellt ein Habitat für Schmetterlinge dar. Die Bäume bieten potentielle Quartiere für Fledermäuse und Höhlenbrüter sowie holzbewohnende Käfer.
3	х			х	х	Die Grundstücke 1001/1, 1001/2, 1002, 1002/1, 1003, 1003/1 und 1003/5 bilden einen zusammenhängenden Bereich mit Grünland (Wiesen und Rasen), Obstbäumen und weiteren kleinteiligen Strukturen wie z.B. Nisthilfen für Insekten und Vögel (s. Abb. 6 u. 7). Die Bäume bieten potentielle Quartiere für Fledermäuse und Höhlenbrüter sowie holzbewohnende Käfer. Der schüttere Unterwuchs stellt einen möglichen Lebensraum für Reptilien dar. Die blütenreiche Wiese stellt ein Habitat für Schmetterlinge dar.
4	x			х	x	Die Grundstücke 982/2, 983, 984/3, 984/4, 984/13 bilden einen zusammenhängenden Bereich mit Grünland und großen Bäumen, u.a. Obstbäume, Rosskastanie, Birke (s. Abb. 9 - 11). Die Bäume bieten potentielle Quartiere für Fledermäuse und Höhlenbrüter sowie holzbewohnende Käfer. Die Randbereiche stellen mögliche Lebensräume für Reptilien und die blütenreichen Wiesen Habitate für Schmetterlinge dar.
5				х		Auf dem Flurstück 984/2 gedeiht eine Mähwiese (s. Abb. 8), auf der unter anderem folgende Pflanzen wachsen: verschiedene Gräser, Sauerampfer, Spitzwegerich, Wiesen-Labkraut, Rotklee, Weißklee, Zaunwicke, Acker-Witwenblume, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Pippau, Wiesen-Bocksbart, Löwenzahn Die blütenreiche Wiese stellt ein Habitat für Schmetterlinge dar.

Nr.	Artenschutzrechtliche Relevanz durch Habitate					Beschreibung
	Gehölz	Gewässer	Gebäude	Grünland	sonstiges	Bosomonading
6	x			x	x	Auf dem Flurstück 989 gedeiht eine Mähwiese mit einigen Obstbäumen und Heckengehölzen (s. Abb. 12), auf der unter anderem folgende Pflanzen wachsen: verschiedene Gräser, Sauerampfer, Spitzwegerich, Wiesen-Labkraut, Rotklee, Weißklee, Zaunwicke, Acker-Witwenblume, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Pippau, Löwenzahn. Die blütenreiche Wiese stellt ein Habitat für Schmetterlinge dar. Die Bäume und Sträucher bieten potentielle Quartiere für Fledermäuse und Vögel sowie holzbewohnende Käfer. Der teilweise schüttere Unterwuchs sowie die Randbereiche stellen mögliche Lebensräume für Reptilien dar.
7	x			х	х	Die Grundstücke zwischen Krapfenreuter Straße und Gustav-Seebich-Straße sind durch ausgedehnte Gehölz-Streifen entlang der Krapfenreuter Straße mit Sträuchern und Bäumen gekennzeichnet (s. Abb. 3). Dieser stellt einerseits Straßenbegleitgrün dar, setzt sich jedoch in die Gärten hinein fort. Die Bäume und Sträucher bieten potentielle Quartiere für Fledermäuse und Vögel sowie holzbewohnende Käfer.
8	x	x	X	X	х	Stark durchgrüntes Wohngebiet mit lockerer Bebau- ung geprägt durch teilweise extensiv genutzte Haus- gärten mit Hecken und großen Bäumen. Die Grünflä- chen werden als Rasen oder Wiesen gepflegt. Auf den Grundstücken befinden sich Hütten, Spielgeräte, exotische und einheimische Gehölze, Gartenteiche, Gemüsebeete, Trockenmauern, Kompostmieten und Holzstapel. Das Wohngebiet wirkt insgesamt dörflich. Die Bäume und Sträucher bieten potentielle Quartiere für Fledermäuse und Vögel sowie holzbewohnende Käfer.



Abb. 13: Untersuchungsgebiet, die Nummern im Luftbild entsprechen den Nummern in Tabelle 1, die rote Markierung entspricht dem Planbereich (unmaßstäblich; Quelle: Kartendienst der LUBW).

5 Habitatpotentialanalyse - Relevanzuntersuchung

Als Grundlage für die Ermittlung der Arten oder Artengruppen, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, dienen die am 02. Mai 2018 und am 18. März 2021 durchgeführten Ortsbegehungen mit der Erfassung tierökologisch relevanter Habitatstrukturen.

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

Säugetiere (einschließlich Fledermäuse)

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wimperfledermaus (Myotis emarginatus), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Vögel

Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Das Untersuchungsgebiet eignet sich aufgrund seiner Habitatausstattung für Vögel aus den Gilden der Freibrüter und Höhlenbrüter.

Gebäude- bzw. Nischenbrüter sind ebenfalls zu erwarten, weil Gebäude im Planbereich und dessen unmittelbarem Umfeld vorhanden sind.

Reptilien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Amphibien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpensalamander (*Salamandra atra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Gelbbauch-Unke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Käfer

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpenbock (*Rosalia alpina*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Ein Vorkommen folgender Art ist möglich:

Eremit (Osmoderma eremita)

Weichtiere

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets: Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Libellen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Schmetterlinge

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Apollofalter (*Parnassio apollo*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassio mnemosyne*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*)

Pflanzen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Biegsames Nixkraut (*Najas flexilis*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sommer-Drehwurz (*Spiranthes aestivalis*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

5.2 Fazit

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im Bereich der geplanten Maßnahme, mit Ausnahme der Vögel, Fledermäuse, der Zauneidechse, den holzbewohnenden Käfern und der Schmetterlinge ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Als planungsrelevante Artengruppen können daher Vögel, Fledermäuse, die Zauneidechse, holzbewohnende Käfer und die Schmetterlinge auf Grundlage der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen ausgemacht werden.

Für diese wird eine weitergehende Betrachtung in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unter Einbeziehung der Projektwirkungen empfohlen.

Für weitere relevante Arten die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden oder ihr Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

5.3 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang im Rahmen der saP

Auf Grundlage der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung – Habitatpotentialanalyse wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit nachfolgendem Untersuchungsaufwand empfohlen. Arbeitsumfang und Zeitrahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sollten im Vorfeld mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

Untersuchungs- gegenstand	Begehungs- termine	Bemerkungen
Vögel	4-5	Brutvogel-/Revierkartierung (April bis Juni)
Reptilien (Zauneidechse)	4-5	Untersuchung der Randbereiche, Böschungen und offenen Erd- bereiche nach Vorkommen der Zauneidechse (April bis Septem- ber)
Fledermäuse	3-4	Erfassung der Vorkommen von Fledermausarten sowie potentielle Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet und Aufzeichnung mittels Bat-Detektor (Mai bis Anfang September)
Schmetterlinge	3-4	Erfassung möglicher Vorkommen streng geschützter Schmetter- linge im Untersuchungsgebiet wie etwa die Spanischen Fahne (Mai bis August)
Holzbewoh- nende Käfer	1	Zunächst: Begehung mit Höhlenbaumerfassung und Suche nach weiteren Totholzstrukturen an Bäumen als mögliche Entwicklungs- habitate von planungsrelevanten Holzkäferarten sowie Suche nach Fraßbildern und Kotpellets (März bis Ende September)
nenue Naier	(1-3)	Bei Hinweisen auf ein Vorkommen von holzbewohnenden Käfern erfolgen Beprobungen von Höhlenbäumen mit Baumkletterer, Staubsauger und Nachuntersuchungen im Labor

6 Zusammenfassung

Im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse wurden für das Plangebiet "Richard-Wagner-Straße" in Ebersbach an der Fils die vorhandenen Lebensraumstrukturen untersucht sowie die Betroffenheit der relevanten Arten und deren Lebensräume dargestellt.

Als planungsrelevante Tierartengruppen bzw. Tierarten können hierbei Fledermäuse, Vögel, Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse, holzbewohnende Käfer sowie Schmetterlinge aus-gemacht werden.

Im Hinblick auf die im Planbereich vorgefundenen Habitatstrukturen wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) empfohlen. Als zu bearbeitende Tierartengruppen bzw. Tierarten können zunächst Fledermäuse, Vögel, Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse, holzbewohnende Käfer sowie Schmetterlinge festgelegt werden.

7 Literatur und Quellen

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd.2: Passeriformes Sperlingsvögel; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd.3: Literatur und Anhang; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Baden-Württemberg (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft (Naturschutz-Gesetz, NatSchG; Fassung vom 23.7.2020).
- Braun, M., & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Bundesrepublik Deutschland (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz¬gesetz BNatSchG); zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.05.2019
- Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. C 33 vom 25.1.2019 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- Fachdienst Naturschutz, Naturschutzinfo (2,3/2006): Artenschutz in der Planung
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J., Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J., Mahler U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nicht-Singvögel 3. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. et al (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
- Kratsch, D. (2008): Seminarbeitrag Artenschutzrecht im Wandel, Planungs- und Zulassungspraxis zwischen europäischen Regelungen und der Rechtsprechung; Seminar der Umweltakademie Baden-Württemberg, 12.,13.März 2008, Herrenberg
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, 2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW; 2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): interaktiver Datenund Kartendienst
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.)(2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart
- Laufer, H., (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, 77: 93-142
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR; 2006): Im Portrait die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Stuttgart
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR; 2013): Biodiversitäts-Check für Gemeinden Aktionsplan Biologische Vielfalt, Stuttgart
- Sebald, Seybold, Philippi (1993-1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Bd. 1-8, Ulmer Verlag, Stuttgart
- Trautner J., Lamprecht H. (2006): Geschütze Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Norderstedt
- Vogelschutzrichtlinie VSR: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 147 vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) vom 25.4.1979 S.1 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG
- Zahn, A. (o.A.): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz, München